

ja ich kann sagen, in fast allen Theilen durch das Entgegenkommen der königl. Staatsregierung Berücksichtigung gefunden haben. Nur einzelne untergeordnete Momente haben eine besondere Berücksichtigung nicht gefunden; sonst ist durchgehends Berücksichtigung eingetreten, wenn auch nicht vielleicht immer in dem weitgehenden Maaße, in dem sie zunächst gewünscht worden ist.

Die materiellen Aenderungen, die hierdurch an dem Entwurf vorgenommen worden, sind allerdings, wie ich gern zugestehle, nicht immer zu formellen Verbesserungen desselben geworden. Es sind hierdurch bei verschiedenen Positionen des Tarifs — ich möchte fast sagen — Unica entstanden, die wir wohl in der gesammten deutschen Gesetzgebung nicht wieder vorfinden werden. So z. B. ist man, während die neuere Gesetzgebung doch darnach strebt, das Verfahren in allen Kosten- und Gebührenangelegenheiten thunlichst dadurch zu vereinfachen, daß es das Kostenwesen dem Decimalssystem anpaßt, nicht dazu gelangt, diese gewiß berücksichtigenswerthe Neuerung im Entwurf zu adoptiren; man hat sich im Gegentheil nicht einmal damit begnügt, Gebühren von ganzen Pfennigen zu schaffen, sondern ist z. B. bei der Position für Depositengebühren dazu gekommen, Gebühren von 15, 7½, 3¾ und 1⅞ Pf. in die neue Kostenordnung einzufügen. Ebenso sind bei den Positionen 40, 44 ff., die den Besitzwechsel mit Grundbesitz, Hypothekeneintragung, Abtretung und Löschung betreffen, vier oder fünf verschiedene Scalen der Werthsummen entstanden, ohne daß für eine solche unter sich differirende Aufstellung Gründe aus der Sache selbst maßgebend sein könnten. Nun, meine Herren, wir werden uns damit trösten müssen, daß zu dem neuen Kostengesetz und zu dem dazu gehörigen Tarif ausgiebige Tabellen ausgearbeitet und eingeführt werden müssen, die dem einzelnen Richter und allen Denjenigen, die hiermit zu thun haben, die Auffindung der an und für sich einigermaßen schwer zu berechnenden Gebühr für das einzelne Rechtsgeschäft erleichtern.

Sie werden sich vielleicht entsinnen, meine Herren, daß ich bei Gelegenheit der Vorberathung eine ausführliche Berechnung darüber angestellt hatte, in welcher Weise die Kosten des neuen Gesetzes gegenüber den bisherigen Kosten sich stellen würden; ich habe damals mitgetheilt, daß nach der von mir angestellten Berechnung bei dem Grundstücksbesitzwechsel die Kosten des neuen Gesetzes sich ohngefähr auf etwas über 200,000 Mark pro Jahr erhöhen würden gegenüber den jetzigen Gebühren. Meine Herren! Ich habe die von mir aufgestellte Berechnung der Gesetzgebungsdeputation zur Verfügung gestellt, die Berechnung ist überdies auch durch Rechnungs-

beamte des königl. Justizministeriums einer Revision unterzogen worden und es ist dabei zunächst festgestellt worden, daß gegen die rechnerische Richtigkeit der von mir gebrachten Aufstellung Einwendungen nicht zu erheben waren. Wohl aber ist man dazu gelangt, Ausstellungen zu erheben gegen die Voraussetzungen, von denen ich bei Aufstellung jener Berechnung ausgegangen bin. Ich gestehle ohne Weiteres zu, daß diese Voraussetzungen nicht in alle Wege richtig sein konnten, weil die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nur Minimal- und Maximalbeträge der einzelnen Werthclassen gaben. Wenn ich nun aber die Maximalbeträge der einzelnen Werthclassen jener Berechnung zu Grunde gelegt hatte, so mußte naturgemäß daraus hervorgehen, daß meine Berechnung, sowohl was die jetzigen Gebühren anlangt, als auch was die künftigen Gebühren anbetrifft, um einen verhältnißmäßigen Theil zu hoch sein würde. Nun hat aber das königl. Justizministerium eine ausführliche Berechnung der im ersten Halbjahr 1886 vereinnahmten Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege der Deputation zur Verfügung gestellt — die übrigens auch dem Bericht angefügt worden ist —, nach welcher, wenn man die halbjährigen Resultate, wie es das königl. Justizministerium gethan hat, mit 2 multiplicirt, die von mir auf Grund der Maximalbeträge gefundenen Summen um wohl 60,000 Mark pro Jahr überstiegen werden. Es ist demnach entweder nur möglich, daß die zu Grunde gelegten Zahlen — da die rechnerische Richtigkeit meiner Aufstellung, wie von allen Factoren zugestanden wird, nicht zu bezweifeln ist —, also die uns zur Verfügung gestandenen Unterlagen, insbesondere die Tabelle F des ursprünglichen Entwurfs, nicht allenthalben den Thatfachen entsprochen hätten. Dies nehme ich aber entschieden nicht an, so daß nur die zweite Möglichkeit offen bleibt, daß in die Gebühren, wie sie nach der eingehenden Berechnung des Justizministeriums uns auf das erste Halbjahr 1886 vorgelegt worden sind, eine Menge Nebengebühren verrechnet worden sind, die eine so wesentliche Erhöhung gegenüber den von mir auf Grund der Maximalbeträge bereits gefundenen Summen ergeben.

Meine Herren! Es war auch von Seiten meiner Parteigenossen die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei einem solchen Gesetz, das mit einer beinahe 50jährigen Gebührenordnung bräche, es wohl angezeigt erscheine, ehe man an eine Aenderung der bisherigen Gebühren herantrete, den probeweisen Versuch zu machen, mehrere Jahre oder wenigstens 1 Jahr neben den bisherigen Gebühren die Gebühren nach dem Entwurfe zu liquidiren. Darauf ist uns von Seiten der Herren Regierungskommissare